

Antrag

des Abgeordneten Christoph Schulze (BVB/FREIE WÄHLER Gruppe)

Endlich die Rechte, Anforderungen und Bedürfnisse der Anlieger und Bürger am Flughafen BER für den Schutz der Gesundheit berücksichtigen

Das Schallschutzprogramm am Flughafen BER läuft seit dem Jahr 2009. Die Umsetzung durch die FBB GmbH jedoch ist eine nahtlose Aneinanderreihung von Übervorteilungen der Bürger, Rechtsbrüchen und einem Sparen am Schallschutz.

Das wird spätestens seit der Flugroutendiskussion seit September 2010 von den Gemeinden der Schutzgemeinschaft, den zahlreichen Bürgerinitiativen und nicht zuletzt von vielen betroffenen Bürgern auf das Schärfste kritisiert.

Im Landtag wurde das immer wieder nur mit Marginalisierung, Schönrederei und auch mit der Behauptung von Unwahrheiten beantwortet.

Nicht zuletzt auf Initiative von BVB/Freie Wähler im Sonderausschuss BER wurde seit Februar 2016 erneut dafür gekämpft, dass endlich die betroffenen Bürger gehört werden und zu Wort kommen.

Nach achtmonatigem Ringen und einigen Verwerfungen einigte man sich dann endlich auf eine Anhörung von sechs schwerstbetroffenen Bürgern im Sonderausschuss BER. Am 23.01.17 und 13.02.17 wurden diese Anhörungen dann nach gut einem Jahr endlich durchgeführt.

Das was bei den Anhörungen zu Tage trat, war schlicht katastrophal. Selbst einige Abgeordnete der Regierungsfractionen aus SPD und Linkspartei waren bestürzt über das Agieren der FBB GmbH in Sachen Schallschutz, die vielfache Übervorteilung der Bürger und das Nichtstun der Landesregierung in dieser Sache.

Daraufhin wurden in enger und intensiver Abstimmung mit den Bürgerinitiativen und betroffenen Bürgern viele Anträge mit konkreten Lösungsvorschlägen zu den verschiedenen Problemstellungen bei der Umsetzung des Schallschutzes im Sonderausschuss BER eingebracht. Alle Anträge wurden größten Teils durch CDU, Grüne und AfD unterstützt und durch die Mehrheit von SPD und Linkspartei im Schnelldurchlauf abgelehnt und damit jeglicher Fortschritt in Sachen Schallschutz für die Bürger verhindert.

Aus diesem Grunde ist es notwendig die Ergebnisse der Anhörungen und aus der Diskussion dazu im Sonderausschuss BER jetzt in den Landtag Brandenburg zu tragen. Um den Landtag nicht zu überfordern wird die Vielzahl der Anträge aus dem SBER in einem Sammelantrag zusammengefasst.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung möge, durch Vollzugshinweise der Aufsichtsbehörde sowie geeignete aufsichtsrechtliche Maßnahmen sicher stellen, dass alle tatsächlich genutzten Wohnräume der schallschutzberechtigten Anwohner den geeigneten und den nach Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Schallschutz nach Maßgabe der folgenden Punkte erhalten.

Grundlage dieser Vollzugshinweise ist die einvernehmliche Beschlussfassung der AG 2 „Fluglärm“ im Dialogforum Flughafenumfeld zu der kommunalen Matrix (Vgl. Anhang Spalte 4 der Tabelle)

1. Werden Baugenehmigungen oder entsprechende Schreiben einer Bauaufsichtsbehörde vorgelegt, sind diese anzuerkennen, ohne dass eine weitere Prüfung durch die FBB GmbH erfolgt.
2. Werden keine Baugenehmigungen vorgelegt
 - a. ist von genehmigtem Wohnraum auszugehen, wenn dieser zu irgendeinem Zeitpunkt dem Bauordnungsrecht entsprochen haben. Darunter fallen auch Räume, die nach der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung nunmehr fraglos beanstandungsunwürdig sind.
 - b. ist bei Gebäuden die vor dem 03.10.1990 fertig gestellt wurden von dem nach Einigungsvertrag bestehenden Bestandsschutz auszugehen.
 - c. bei Gebäuden die nach dem 03.10.1990 fertig gestellt wurden sind langjährig genutzte Wohnräume, auch ohne dass materiell-rechtliche Anforderungen in jedem einzelnen Fall (Raumhöhen, Belichtung etc.) eingehalten werden, schutzwürdig (Bestandsschutz).
3. Werden Anträge auf Schallschutzmaßnahmen im Tagschutzgebiet gestellt, müssen alle Räume geschützt werden die zum Wohnen, Schlafen oder Arbeiten dienen oder genutzt werden können.
4. Küchen sind immer zu schützen, sofern es sich nicht um Kleinstküchen handelt, die allein zur Tee- und Kaffeebereitung dienen. Die bisherige willkürliche Festlegung einer notwendigen Raummindestgröße als Ausschlusskriterium ist unzulässig.
5. Baurechtlich genehmigte oder materiell-rechtlich genehmigungsfähige Wohnraumerweiterungen in direkter Verbindung zum Wohngebäude mit vom Eigentümer nachgewiesener faktischer Wohnnutzung, die landläufig auch als „Wintergärten“ bezeichnet werden, sind zu schützen.
6. Zum jeweiligen Fall passende bautechnisch zertifizierte Außendämmungen sollen von der FBB GmbH aktiv vorgeschlagen, angeboten und auch bezahlt werden, um Wohnraumverluste zu vermeiden.

7. Es sind Bauteilkataloge und Prüfzeugnisse als Grundlage des Schallschutzprogramms durch die FBB GmbH zu erstellen und zu verwenden
 - a. von mehrschaligen Baukonstruktionen mit anerkannten Prüfberichten,
 - b. von Baukonstruktionen, deren Schalldämmmaße aufgrund von Aussagen aus der Fachliteratur hinreichend bestimmt sind

und auch in Hinblick auf die Abschirmung tieffrequenten Lärms bei allen Gebäuden im Tagschutzgebiet anzuwenden, insbesondere um Eigentümer über alternative und gleichzeitig geeignete Schutzkonzepte zu informieren. Die Anwendung bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass die einzelnen Baukonstruktionen und ihre Anwendung anhand von musterhaft dargestellten Gebäuden hinreichend in der Öffentlichkeit (insbesondere im Internet oder in Printmedien) dargestellt werden.

8. Um die Empfänger einer Anspruchsermittlung - Entschädigung (ASE-E) zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen zu animieren, wird das Beratungsangebot, durchgeführt vom Schalltechnischen Büro BeSB im Auftrag des Flughafens, eingestellt.

Die dadurch freigesetzten Geldmittel werden stattdessen für eine Beratung der Schallschutzberechtigten durch qualifizierte Bauingenieure eingesetzt, die vor Ort im Haus der Ratsuchenden Vorschläge für schallschutzertüchtigende bauliche Maßnahmen unterbreiten.

Dabei sollen Sie nicht nur die lärmakustische Situation berücksichtigen, die sich aus der Fluglärmbelastung des jeweiligen Grundstücks ergibt, sondern sie sollen auch - gestützt auf ihre Fachkunde - statische und bauphysikalische Probleme prüfen. Zusätzlich sollen sie über die Vor- und Nachteile verschiedener Maßnahmen, die zur Wahl stehen informieren, die Kosten abschätzen und raten, in welcher Reihenfolge die Maßnahmen sinnvollerweise durchzuführen wären.

Damit sollen sie wertvolle Entscheidungshilfe leisten und durch fundierte Informationen über eine gut strukturierte Vorgehensweise bei den Bauarbeiten die Betroffenen ermutigen Schallschutzmaßnahmen zu beauftragen und baulich ausführen zu lassen.

9. Über die Vollzugshinweise ist klarzustellen, dass die Entschädigungsregelung, die eine Auszahlung einer Entschädigung in Höhe von 30% des Verkehrswertes beinhaltet, entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss nur für Gebäude mit besonders schlechter Bausubstanz gilt, um den Flughafen von nicht zu tragenden besonders umfangreichen Instandhaltungskosten freizustellen.

10. Um andererseits auch möglichst hoch belastete Grundstücke ausreichend zu schützen, sind nachgewiesene Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen bis zu einer Höhe von 70 Tsd. € im Regelfall durch die FBB zu übernehmen (entsprechend Gutachten von Krebs und Kiefer vom 04.04.2012, S. 10). Sofern im Einzelfall höhere Aufwendungen für den Schutz notwendig werden, muss es hierzu eine Einzelfallprüfung geben, damit auch bei diesen Gebäuden ausreichender Schutz gewährleistet werden kann. Diese Einzelfallprüfungen werden von der Landesregierung aufsichtsrechtlich und fachkundig begleitet.

11. Die FBB GmbH wird aufgefordert die Berechnungsmethoden und –verfahren mit Darlegung der durchgeführten Berechnungsschritte, die zu „neuen Schutzgebieten“ geführt haben, offenzulegen. (Datenerfassungssystem (DES) mit veränderten Eingangsdaten, das zur Grundlage der Beurteilung von Schutzansprüchen nach dem 1.10.2016 genommen worden ist.)
12. Die FBB GmbH wird weiterhin aufgefordert eine Veränderung der Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels (insbesondere durch eine Veränderung des Flugzeugtypenmix) erst nach Überprüfung der Unterlagen und Veröffentlichung der Prüfergebnisse durch die Landesregierung vorzunehmen.

Begründung:

Der Landtag erkennt in den im Rahmen eines Fachgesprächs im Sonderausschuss BER vorgetragenen Fällen nicht nur den Einzelfall, sondern das offensichtlich systematisch Schallschutzbetroffene durch Handlungen und Verhaltensweisen der Flughafengesellschaft FBB GmbH benachteiligt werden.

Der Landtag kann nicht erkennen, dass die Erwiderungen der FBB, vorgetragen durch den verantwortlichen Chef der Schallschutzabteilung Herrn Wagner, auch nur ansatzweise eine Rechtfertigung der Vorgehensweise verständlich und nachvollziehbar gemacht hätten.

Eine zügige und weitgehend vollständige Umsetzung des Schallschutzprogramms ist für uns die Voraussetzung für die Inbetriebnahme des BER. Dazu ist es erforderlich mit den Betroffenen eine möglichst einvernehmliche Lösung zum Schutz vor Fluglärm zu finden. Die bisherige Praxis macht deutlich, dass dies bisher nicht der Fall ist.

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass all diese Vorgehensweisen unter den Augen und der Aufsicht der oberen Luftfahrtbehörde und der Landesregierung geduldet wurden und zugelassen worden sind.

Alle nachfolgenden auf eine Problemlösung und damit auf einen Fortschritt beim Schallschutz für unsere Bürger gerichteten Anträge von BVB / Freie Wähler wurden bisher mindestens durch die Mehrheit der Regierungsfractionen aus SPD und Linkspartei abgelehnt:

- Antrag für den Sonderausschuss BER auf Durchführung von Ortsterminen bei Wohnungen im Rahmen des Schallschutzprogramms BER (vom 15.12.2014)
- Ortstermin und Besuch bei den schallschutzbetroffenen Bürgern in den Tag- und Nachschutzzonen des Flughafen BER (vom 29.01.2016)
- Haftungsprüfung der aktuellen Aufsichtsratsmitglieder (vom 13.02.17)
- Ausschluss weiterer Zuschüsse und Darlehen an die FBB GmbH (vom 13.02.17)
- Klarstellung bzgl. Aussagen von Herrn Wagner in der 18. Sitzung des Sonderausschusses BER (vom 13.02.17)

- sofortige Einstellung der Tätigkeit der FBB GmbH als "besseres Bauamt" ohne Rechtsgrundlage (vom 13.02.17)
- Offenlegung von Prüfberichten, Untersuchungen und Berechnungsmethoden der FBB GmbH im Hinblick auf den Sachallschutz (vom 20.03.17)
- Bauteilkataloge und Prüfzeugnisse als Grundlage des Schallschutzprogramms der FBB GmbH (vom 20.03.17)
- Schutzwürdigkeit von Gebäuden und Räumen (vom 20.03.17)
- Ausreichender Schutz von Gebäuden (vom 20.03.17)
- Unabhängige Schallschutzplanung und geeignete Schalldämmung (vom 20.03.17)
- Berechnungsmethoden (vom 20.03.17)